

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 3

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Tod von Blaise Bühler

Anfang Dezember erreichte uns die Nachricht, Blaise Bühler sei gestorben. Nicht ganz unerwartet – zeichnete sich doch seit Anfang Herbst ab, dass seine Krankheit schwerer sei als vermutet. Er starb 52jährig am 4. Dezember 1991. Eine schwere Prüfung für die Seinen, ein Schock und Schmerz für alle, die ihn kannten und freundschaftlich mit ihm verbunden waren.

Nach der Matura studierte Blaise Bühler Wirtschaftswissenschaften in Lausanne. Die Ausbildung schloss er mit dem Lizentiat ab. 1964 bis 1970 war er Gewerkschaftssekretär bei der Fédération ouvrière vaudoise in Lausanne. Anschliessend arbeitete er im Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion AHV-EL, in Bern. Vor gut 10 Jahren übernahm er die Leitung des service de prévoyance et d'aide social im Département cantonal de la prévoyance sociale et des assurances des Kantons Waadt. Seine Mitarbeiter schätzten an ihm seine humanitäre Gesinnung, seine Warmherzigkeit und seine hohe Fachkompetenz.

Seit 1985 ist Blaise Bühler Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsleitung der SköF. Kurz danach erfolgte auch seine Nomination zum Vizepräsidenten. Sein Wort und sein fachlicher Rat galten viel. Auf zurückhaltende und bescheidene Art vermittelte er zwischen den Interessen der Romandie und der Deutschschweiz und ermöglichte dank seinem Einsatz einen intensiven Austausch und eine gute Verbindung im Fürsorgewesen dieser beiden Sprachregionen. Er öffnete, wo immer er konnte, neue Wege zur Zusammenarbeit und zum Meinungsaustausch.

Hinter seiner Bescheidenheit und Zurückhaltung wurde immer wieder tiefes, menschliches Engagement spürbar. Wir verlieren mit Blaise einen liebenswerten, geschätzten und zuverlässigen Freund.

Andrea Ferroni, Präsident

ENTSCHEIDE

Rechtsweg gegen Wahl eines Vormundes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Aus der Rechtsliteratur und dort erwähnter, weitgehend amtlich nicht publizierter Judikatur ging zwar bisher hervor, dass entgegen einer allgemeinen Meinung Verwandte nicht legitimiert sind, gegen die Bestimmung eines Vormunds für ein Mündel aus ihrer Verwandtschaft staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Das Bundesgericht hat dies nun im summarischen Verfahren bestätigt.

Anlässlich einer Ehescheidung hatte eine Vormundschaftsbehörde dem gemeinsamen Kind der Geschiedenen einen Vormund bestimmt, der nicht aus der Verwandtschaft stammte. Vom Vater und von einer Grossante der mütterlichen Seite wurde gegen diese Wahl Beschwerde geführt. Der zuständige Bezirksrat und in zweiter Instanz die Direktion der Justiz des Kantons Zürich wiesen die Rechtsmittel ab. Die beiden Personen erhoben daher eine staatsrechtliche Beschwerde, auf

welche aber die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nicht eintrat. Sie sprach den beiden Verwandten die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung mit der Begründung ab, sie seien nicht in rechtlich geschützten eigenen Interessen beeinträchtigt (was Voraussetzung der Legitimation wäre).

Rechtsbegrenzung

Laut Art. 381 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sind die Eltern des Mündels zwar berechtigt, den Vormund ihres Vertrauens zu bezeichnen. Diesem Vorschlag muss nach dem Gesetz stattgegeben werden, falls nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Bundesgericht führte jedoch hiezu aus, dieses Vorschlagsrecht bestehe ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Es diene nicht dem privaten Interesse der Eltern des Mündels. Deren persönliche Rechtsstellung bleibe unberührt.

Art. 388 ZGB erteilt allerdings jedermann, der ein Interesse daran hat, die Möglichkeit, die Wahl des Vormundes anzufechten. Als Sondervorschrift des Vormundschaftsrechts ist diese Bestimmung indessen nach der Meinung des Bundesgerichts nicht auf das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren anwendbar. Dem Bundesgericht ist freilich nicht entgangen, dass in der juristischen Literatur das Vorschlagsrecht der Eltern des Mündels als diesen nicht um ihrer Persönlichkeit willen zugestanden genannt wird. Aus der Sicht des Bundesgerichtes fällt aber das Interesse der Eltern daran, dass ihrem Vorschlage gefolgt wird, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wahl eines möglichst geeigneten Vormunds nicht ins Gewicht. Es sei jedenfalls rechtlich nur in dem Ausmaße geschützt, in dem die Eltern überhaupt Vorschläge machen und die Wahl gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB anfechten können.

Nun ist es jedoch so, dass die Behörde laut Art. 380 ZGB bei der Wahl eines Vormundes einem tauglichen nahen Verwandten den Vorzug zu geben hat, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Dies wird im Randtitel der Vorschrift als «Vorrecht» der Verwandten bezeichnet. Dem Bundesgericht zufolge ergibt dies jedoch nicht geradezu einen Anspruch, als Vormund gewählt zu werden. Das Vorrecht wird nämlich nicht im Interesse der Verwandten, sondern vielmehr in jenem des Mündels beziehungsweise im öffentlichen Interesse gewährt, weil vermutet wird, ein Verwandter sei als Vormund am besten geeignet. Wird bei der Wahl zum Vormund ein Verwandter übergegangen, so fehlt ihm daher die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde ebenfalls.

Wie die Praxis sich entwickelte

Das Bundesgericht widerlegte somit mehrere Anzeichen, wonach eine staatsrechtliche Beschwerde hier vielleicht möglich sein könnte. Es verneinte diesen Rechtsweg. Dass dies im summarischen Verfahren entschieden wurde, leuchtet nicht sofort ein, handelt es sich doch um ein Verfahren mit nur drei Richtern, die bei Einstimmigkeit unter Verzicht auf öffentliche Beratung auf eine «offensichtlich unzulässige» Beschwerde nicht eintreten. Die Begründung des Urteils deutet auf

eine nicht überwältigende Offensichtlichkeit, und ein Gleiches ergibt sich daraus, dass das Urteil als Präjudiz in die amtliche Sammlung gelangt.

Indessen erwähnt es das amtlich publizierte Bundesgerichtsurteil BGE 107 Ia 343, demzufolge die Eltern des Mündels durch die Wahl des Vormunds in ihren rechtlich geschützten, legitimationsbegründeten Interessen nicht beeinträchtigt werden – womit die Legitimation wegfällt. Das Bundesgericht stellt weiter auf ein amtlich nicht veröffentlichtes eigenes Urteil vom 30. Oktober 1944 ab, das bei der Wahl des Vormundes die Legitimation Verwandter zur staatsrechtlichen Beschwerde abgelehnt hatte. Es ist von zwei massgebenden juristischen Autoren in ihren Werken – neben anderer Judikatur in gleichem Sinn – zustimmend erwähnt. Aus dieser Sicht liegt anscheinend doch eher eine blosse Bekräftigung einer vorbestehenden Praxis vor, wozu sich das summarische Verfahren, das sich für die fraglose Anwendung einer gesicherten Rechtsprechung eignet, im Grenzfall vielleicht noch benutzen lässt, doch kaum geradezu anbietet. (Urteil 5P.340/1991 vom 28. November 1991)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

Ruth Brack: Das Arbeitspensum in der Sozialarbeit. 2., veränderte und erweiterte Auflage. Paul Haupt Verlag, Bern/Stuttgart

Wie lässt sich das Arbeitsmass eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin bestimmen? Die Autorin, selber Sozialarbeiterin und seit vielen Jahren in der Fortbildung tätig, hat im In- und Ausland Materialien zu verschiedenen Berechnungsarten gesichtet und selbst bei mehreren Arbeitsbelastungsstudien mitgearbeitet. Sie hat alternative Messgrößen ausprobiert, und diese werden im Buch mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt.

In der Neubearbeitung wurde Überholtes weggelassen, wurden vor allem aber neue Erkenntnisse und Entwicklungen aufgenommen. Das Buch leistet einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und zur Qualitätssicherung der Dienstleistungen in der Sozialarbeit. pd.

Cornelia Stamm: Der Beitrag zur freien Verfügung gemäss Art. 164 ZGB, Universitätsverlag Freiburg

Der Betrag zur freien Verfügung, den das neue Eherecht dem Hausgatten zuweist (Art. 164 ZGB), gehört zu den wichtigsten Neuerungen der Revision. Anspruch darauf hat der haushaltversorgende oder im Beruf des andern mithelfende Ehegatte.

Die Arbeit befasst sich vor allem mit den Voraussetzungen des Anspruchs sowie mit dessen Bemessung und Geltendmachung. Ausserdem untersucht sie, wie sich der Anspruch auf andere Rechtsgebiete auswirkt, insbesondere auf das Güterrecht, auf das Sozialversicherungsrecht, auf das Steuerrecht sowie auf das Scheidungsrecht, und schliesslich gibt es einen Überblick über das alte und neue Unterhaltsrecht. pd.